

# **Schlichtungsordnung nach § 3f des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zur behördlichen Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten (VSP-SchIO)**

## **§ 1**

### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind der Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes, der/die Beschwerdeführer/in und der/die Nutzer/in, für den/die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde.

(2) Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das gilt nicht, wenn sich die Beteiligten und die Schlichtungsstelle im Einzelfall auf eine andere Verfahrenssprache verständigen.

(3) Erklärungen im Schlichtungsverfahren, insbesondere Schlichtungsbegehren und sonstige Mitteilungen der Beteiligten und der Schlichtungsstelle, bedürfen der Textform.

(4) Erklärungen und Dokumente der Beteiligten können elektronisch bei der Schlichtungsstelle eingereicht werden. Nichtelektronische Erklärungen und Dokumente sind auf Verlangen der Schlichtungsstelle in dreifacher Anzahl zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann Erklärungen und Dokumente an Beteiligte elektronisch übermitteln, wenn diese hierfür einen Zugang eröffnet haben.

(5) Die Beteiligten können sich im Verfahren vertreten lassen. Im Vertretungsfall ist der Schlichtungsstelle eine schriftliche Vollmacht einzureichen. Die Beteiligten dürfen nicht verpflichtet werden, sich vertreten zu lassen.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

Die Schlichtungsstelle ist nach § 3f Absatz 1 Satz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nur für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten zuständig,

1. bei denen die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes Sitzland ist oder als Sitzland gilt, und
2. wenn der Anbieter nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes teil-

nimmt oder wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes anerkannt ist.

### **§ 3**

#### **Besetzung und Geschäftsverteilung der Schlichtungsstelle**

(1) Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens zwei mit der Wahrnehmung der Schlichtung betrauten Personen zu besetzen, die sich gegenseitig vertreten.

(2) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung der Schlichtungsstelle festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres kann nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Mit der Schlichtung betraute Personen**

(1) Die Schlichtung erfolgt durch eine mit der Schlichtung betraute Person. Die mit der Schlichtung betraute Person wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Justiz für eine angemessene Dauer bestellt. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die mit der Schlichtung betraute Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und über das Fachwissen, die Fähigkeit und die Erfahrung verfügen, die für die Schlichtung erforderlich sind. Sie muss unabhängig sein, darf an Weisungen nicht gebunden sein und muss die Gewähr für eine unparteiische Schlichtung bieten. Ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn sie in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung beschäftigt war bei

1. einem an der Schlichtung teilnehmenden Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder
2. einem Verband, der Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Videosharingplattform-Diensten wahrnimmt.

(3) Während der Dauer der Bestellung darf die mit der Schlichtung betraute Person eine Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht aufnehmen. Auch darf sie während der Dauer der Bestellung keine sonstige Tätigkeit aufnehmen, die geeignet ist, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beeinträchtigen.

(4) Die mit der Wahrnehmung der Schlichtung betraute Person kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Schlichtungstätigkeit gehindert ist,
3. sie aus dem Bundesamt für Justiz ausscheidet,
4. sie die für die Schlichtung zuständige Organisationseinheit verlässt,
5. ein nicht in den Nummern 1 bis 4 genannter wichtiger Grund vorliegt oder
6. die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz für die Schlichtung entfällt.

(5) Die mit der Schlichtung betraute Person ist verpflichtet, Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, unverzüglich gegenüber der beziehungsweise dem Dienstvorgesetzten offenzulegen.

(6) Die mit der Schlichtung betraute Person und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen haben über alles, was ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Schlichtung bekannt wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Schlichtungstätigkeit.

## **§ 5**

### **Anrufung der Schlichtungsstelle**

(1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle durch die antragstellende Person erfolgt unter Angabe des dem Schlichtungsbegehren zugrundeliegenden Sachverhalts sowie unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Erforderliche Unterlagen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere der beanstandete Inhalt sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte des streitgegenständlichen nutzergenerierten Videos oder der streitgegenständlichen nutzergenerierten Sendung (zum Beispiel Screenshots, Links zu dem streitgegenständlichen nutzergenerierten Video oder der streitgegenständlichen nutzergenerierten Sendung, Webadresse, URL des Eintrags).

(2) Die antragstellende Person hat weiterhin darzulegen, dass

1. eine Streitigkeit mit einem Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes über Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Netzwerkdurchsetzungs-

- gesetzes im Hinblick auf das Vorliegen von nutzergenerierten Videos und Sendungen, welche Inhalte haben, die einen in § 3e Absatz 2 Satz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes genannten Tatbestand erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, vorliegt (§ 3f Absatz 1 Satz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes),
2. die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gegeben ist (§ 3f Absatz 1 Satz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes), weil
    - a) die Bundesrepublik Deutschland Sitzland des Anbieters ist oder als Sitzland gilt und
    - b) der Anbieter an keinem Schlichtungsverfahren einer anerkannten Schlichtungsstelle teilnimmt oder für diese Streitigkeit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt ist,
  3. ein Gegenvorstellungsverfahren beim Anbieter nach § 3b des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durchgeführt wurde beziehungsweise eine Überprüfung der Entscheidung durch die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne des § 3 Absatz 6 Nummer 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes stattgefunden hat.

(3) Die Schlichtungsstelle bestätigt der antragstellenden Person den Eingang des Schlichtungsbegehrens.

(4) Fehlen nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Angaben oder Unterlagen oder ist die Anrufung der Schlichtungsstelle aus anderen Gründen nicht formgerecht erfolgt, teilt die Schlichtungsstelle dies der antragstellenden Person mit und fordert sie ihn unter Hinweis auf die Folgen der Fristversäumnis auf, innerhalb von drei Wochen die Mängel der Anrufung zu beheben. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so gilt das Schlichtungsbegehren als zurückgenommen. Die Schlichtungsstelle teilt der antragstellenden Person im Fall des Satzes 3 mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wird.

## § 6

### Ablehnung der Schlichtung

(1) Die Schlichtungsstelle lehnt die Durchführung des Schlichtungsverfahrens als unzulässig ab, wenn

1. die Schlichtungsstelle wegen einer Streitigkeit angerufen wird, die nicht von § 3f Absatz 1 Satz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes erfasst wird,
2. die Schlichtungsstelle wegen einer Streitigkeit angerufen wird, die nach § 3f Absatz 1 Satz 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes nicht ihrer Zuständigkeit unterliegt,
3. wenn der Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes vorab erklärt, generell nicht an einem Schlichtungsverfahren nach § 3f des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes teilzunehmen,
4. noch kein Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes durchgeführt wurde oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 3 Absatz 6 Nummer 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes noch nicht stattgefunden hat,
5. die Streitigkeit bereits bei einem Gericht rechtshängig war oder ist,
6. der Anspruch bereits bei dieser Schlichtungsstelle geltend gemacht worden ist und deren Anrufung nicht nach Nummer 3 ausgeschlossen war oder
7. das Schlichtungsbegehren offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - a) die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich bereits beigelegt ist,
  - b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Schlichtungsstelle kann die Schlichtung ablehnen, wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

- a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
- b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

(3) Die Ablehnung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu begründen. Die Schlichtungsstelle teilt der antragstellenden Person und, sofern der Antrag bereits an die übrigen Beteiligten übermittelt worden ist, auch diesen die Ablehnung innerhalb von drei Wochen, nachdem sie von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, mit.

(4) Die Schlichtungsstelle lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens als unzulässig ab, wenn während des Schlichtungsverfahrens die Streitigkeit bei einem Gericht rechtshängig gemacht wird.

(5) Ist die Ablehnung nach Absatz 1 Nummer 2 aufgrund der Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle erfolgt, so kann die antragstellende Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen erklären, ob die Abgabe an die zuständige Schlichtungsstelle erfolgen soll.

## **§ 7**

### **Schlichtungsverfahren**

(1) Wird eine Schlichtung nicht nach § 6 abgelehnt, leitet die Schlichtungsstelle das Schlichtungsbegehren den übrigen Beteiligten weiter. Die Schlichtungsstelle fordert sie auf, zum Schlichtungsverfahren binnen vier Wochen Stellung zu nehmen. Die antragstellende Person ist über die Aufforderung zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten auffordern, ihre Angaben und Unterlagen innerhalb von weiteren zwei Wochen zu ergänzen.

(3) Eine Stellungnahme der Beteiligten wird der antragstellenden Person über die Schlichtungsstelle zugeleitet. Ergibt sich aus der Stellungnahme, dass das Schlichtungsbegehren nicht ausreichend begründet ist, erforderliche Belege nicht vorgelegt sind oder die Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 6 Absatz 1 oder 2 vorliegen, weist die Schlichtungsstelle die antragstellende Person mit der Zuleitung darauf hin. Die antragstellende Person kann binnen zwei Wochen zur Stellungnahme der Beteiligten Stellung nehmen. Zur Ergänzung ihrer beziehungsweise seiner Darlegungen kann die Frist nach Satz 3 verlängert werden.

(4) Sobald keine weiteren Angaben und Unterlagen mehr benötigt werden, benachrichtigt die Schlichtungsstelle die Beteiligten über die Vollständigkeit der Beschwerdeakte.

(5) Wenn der Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Begehren nachkommen wird, teilt die Schlichtungsstelle den übrigen Beteiligten mit, dass sich das Schlichtungsverfahren damit erledigt hat.

(6) Geben die Beteiligten innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 keine Stellungnahmen ab, unterbreitet die mit der Schlichtung betraute Person nach Lage der Akten einen Schlichtungsvorschlag nach § 8.

## **§ 8**

### **Schlichtungsvorschlag**

(1) Die mit der Schlichtung betraute Person unterbreitet auf der Grundlage der Darlegungen der Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit. Dieser Schlichtungsvorschlag folgt dem geltenden Recht und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen.

(2) Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und allgemeinverständlich zu begründen.

(3) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann diese Frist bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Beteiligten verlängern. Die Beteiligten sind über die Verlängerung der Frist zu unterrichten.

(4) Mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlages unterrichtet die Schlichtungsstelle die Beteiligten

1. über die rechtlichen Folgen der Annahme des Schlichtungsvorschlages,
2. über die Frist nach Absatz 5,
3. darüber, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann und
4. über die Möglichkeit, den Schlichtungsvorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.

(5) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang bei den Beteiligten angenommen werden.

## **§ 9**

### **Beendigung der Schlichtung**

(1) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die antragstellende Person ihren Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(2) Erklärt eine beziehungsweise einer der Beteiligten, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet die mit der Schlichtung betraute Person das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas Anderes.

(3) Nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten die Annahme oder die Ablehnung des Schlichtungsvorschlags mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

## **§ 10**

### **Gebühren**

(1) Die Schlichtungsstelle erhebt für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens von dem Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes eine Verfahrensgebühr in Höhe von 150 Euro. Die Gebühr entsteht nicht, wenn der antragstellenden Person nach Absatz 3 eine Gebühr auferlegt wird oder das Schlichtungsbegehren den Beteiligten nicht zugeleitet wird.

(2) Wird das Verfahren infolge der vollständigen Anerkennung des geltend gemachten Begehrens durch den Anbieter des Videosharingplattform-Dienstes innerhalb von vier Wochen ab Zuleitung des Schlichtungsbegehrens beendet, ermäßigt sich die Gebühr des Absatzes 1 Satz 1 auf 50 Euro.

(3) Bei einer missbräuchlichen Anrufung der Schlichtungsstelle nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 kann der antragstellenden Person eine Gebühr in Höhe von 30 Euro auferlegt werden.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am 9. Mai 2022 in Kraft.